

## **Hauptsatzung der Gemeinde Auensee**

Beschluss Nr. 21321/14 der Gemeinderat vom 16.07.2014, (veröffentlicht im Auenseer Amtsblatt Nr. 16 vom 30.08.2014; geändert mit Beschluss Nummer VII-DS-09798-NF-01 der Gemeinderatssitzung vom 07.02.2025

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Auensee am 07.02.2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundlagen
- § 2 Wappen und Farben
- § 3 Bekanntmachungen
- § 5 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 6 Einwohneranfragen
- § 7 Gemeinderat
- § 8 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 9 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
- § 10 Fraktionen
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Beiräte
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte/-r

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Die Gemeinde Auensee im Freistaat Sachsen ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Aufgaben und Pflichten; sie ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Ihr Gebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet nach dem Stande vom 01. Januar 2000.
- (3) Die Organe der Gemeinde Auensee sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).

### **§ 2 Wappen und Farben**

- (1) Die Gemeinde Auensee führt als Hoheitszeichen folgendes Gemeindewappen: Baum auf Wiese am See und als als zusätzliches Erkennungszeichen Schriftzug „Gemeinde Auensee“ (2) Die Gemeindefarben sind Grün-Blau

- (3) Die Gemeindeverwaltung Auensee führt als zusätzliches Erkennungszeichen das Gemeindewappen mit dem Schriftzug „Gemeinde Auensee“ im Wappen.
- (4) Das Wappen ist gesetzlich geschützt.  
Die Rechte am Entwurf und der aktuellen grafischen Umsetzung des Gemeindewappens liegen bei der Gemeinde Auensee.
- (5) Das Gemeindewappen wird nicht zur freien Verwendung durch Dritte freigegeben.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Abgabenordnungen, Verordnungen sowie Ausschreibungen werden, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Auensee veröffentlicht.
- (2) Näheres regelt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Auensee.

### **§ 4 Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

- (1) Die Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 2 SächsGemO kann schriftlich unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit von den Einwohnern/-innen beantragt werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Dieser Antrag muss mindestens von 5 von Hundert der Einwohner/-innen der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Die Durchführung einer Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO bleibt davon unberührt. In dem Antrag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürger/-innen der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger/-innen der Gemeinde unterzeichnet sein. In dem Antrag muss eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

### **§ 5 Einwohneranfragen**

- (1) Die Gemeinderat räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohner/-innen und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreter/-innen von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder Gemeinderat die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Auensee beziehen.
- (2) Einwohneranfragen werden nicht auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung gesetzt, wenn die erbetene Auskunft demselben/derselben oder einem anderen Fragesteller/einer anderen Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate öffentlich erteilt wurde, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Behandlung wesentlich geändert.

- (3) Es kann je Fragesteller/-in nur eine Einwohneranfrage eingereicht werden; die Anfrage soll nicht mehr als drei Unterfragen enthalten. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten derselben Gemeinderatssitzung dürfen nicht gestellt werden.
- (4) Die Fragen sind spätestens am 15. Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung im Büro für Ratsangelegenheiten einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, müssen die Anfragen spätestens am davor liegenden Werktag eingegangen sein.
- (5) Der Bürgermeister legt nach Beratung im Ältestenrat die Art der Beantwortung fest; die schriftliche Beantwortung von Anfragen und Vorschlägen ist zulässig.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

## **§ 6 Gemeinderat**

- (1) Die Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Auensee.
- (2) Die Gemeinderat besteht aus 22 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Die Mitglieder des Gemeinderates führen die Bezeichnung Gemeinderätin bzw. Gemeinderat.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 7 Zuständigkeit der Gemeinderates**

- (1) Die Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 28 Abs. 2 SächsGemO zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Die Gemeinderat überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
1. die Festlegung von Grundsätzen für die Verwaltung der Gemeinde;
  2. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates; Bestellung der Mitglieder der Gemeindebezirksbeiräte; der Stellvertreter des Bürgermeisters; der Beigeordneten;
  3. die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten – das sind alle Amtsleiter/-innen sowie Beamte/Beamten ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts und Beschäftigte mit übertariflichem Entgelt, der Beauftragten für Gleichstellung, für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise, für Migration und Integration, für Senioren, für Menschen mit Behinderungen und für Datenschutz sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ausgenommen die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz genannten Zahlungen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
  4. die Wahl der Betriebsleiter/-innen der Eigenbetriebe und die Bestellung zum Ersten Betriebsleiter/zur Ersten Betriebsleiterin;
  5. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;

6. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne;
  7. die Änderungen des Gemeindegebiets;
  8. die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
  9. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten;
  10. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten;
  11. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister;
  12. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten;
  13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, gemäß § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO;
  14. den Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO;
  15. die Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO;
  16. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
  17.
    - a) die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, insbesondere Grundstücksangelegenheiten – das sind Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – mit einem Wert im Einzelfall von über 2,5 Mio. Euro;
    - b) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 125.000 Euro jährlich.
  18. die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Freianlagen-, Wasser- und Ingenieurbau) bei Gesamtkosten von über 2,5 Mio. Euro;
  19. die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von über 1 Mio. Euro (Ausführungsbeschluss);
- Als Vorhaben sind zu verstehen
- alle Leistungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionshaushalt),
  - alle Leistungen des Ergebnishaushaltes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung die personelle oder organisatorische oder technische oder haushalts-technische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben bzw. bei Geschäften der laufenden Verwaltung handelt mit beabsichtigten Mehraufwendungen von über 500.000 Euro;
20. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen, die Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen gemäß § 96 Abs. 2 SächsGemO;
  21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder den entsprechenden Organen von Unternehmen und Zweckverbänden, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt;
  22. ein Haushaltsstrukturkonzept;
  23. die Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, bei einem Wert von über 1 Mio. Euro;
  24. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen;
  25. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

26. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bzw. Streitwert von über 1 Mio. Euro; Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Gemeinde Auensee;
27. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
28. die Benennung und Umbenennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Brücken und Grünanlagen (Parks);
29. die Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile von über 2,5 Mio. Euro;
30. städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen über 2,5 Mio. Euro;
31. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2,5 Mio. Euro;
32. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
- a) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde Auensee ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden über 1.000.000 Euro,
  - b) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben über 1.000.000 Euro,
  - c) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde ergeben über 500.000 Euro,
  - d) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben über 1.000.000 Euro,
  - e) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus den Sozialgesetzbüchern ergeben über 1.000.000 Euro,
  - f) bei übrigen Mehraufwendungen oder -auszahlungen über 500.000 Euro,
  - g) zur Bildung von Rückstellungen über 500.000 Euro,
  - h) die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie für planmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets in Folgejahre über 250.000 Euro;
- 32 i. Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 32 f wird der Bürgermeister ermächtigt, überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen für Maßnahmen des Baus bzw. der Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten zu bestätigen, sofern diese Mehrkosten nicht aus der wesentlichen Änderung der Aufgabenstellung für die jeweiligen Objekte resultiert und einen Wert von über 10% bei Neubauvorhaben und über 20 % bei Sanierungsvorhaben nicht übersteigen.
- Eine wesentliche Änderung der Aufgabenstellung liegt bei einer Flächenmehrung von mehr als 10 % oder einer Erweiterung um komplett Leistungsbereiche (z.B. Dachsanierung, Trockenlegung, Brandschutz u.s.w) vor.
- Sofern überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen > 200.000 Euro erforderlich sind, werden die Fachausschüsse Finanzen, Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule,

Gemeindeentwicklung und Bau, der Jugendhilfeausschuss, das städtische VOBVergabegremium, sowie der Gemeinderat unmittelbar innerhalb von 21 Tagen nach Beschluss des Bürgermeisters über den entsprechenden Vorgang informiert. Ergänzend werden die genannten Ausschüsse und der Gemeinderat in einem quartalsweisen zusammenfassenden Bericht über alle diesbezüglichen Entscheidungen des Bürgermeisters informiert.

33. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro;

34. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Beteiligungsverfahren zu Landesentwicklungs- und Regionalplänen gem. § 6 Abs. 2 SächsLPIG,

- Flächennutzungsplänen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB,

- Bebauungsplänen und Änderungen von Flächennutzungsplänen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Zielabweichungsverfahren von Landesentwicklungs- und Regionalplänen gem.

§ 16 SächsLPIG und nicht förmliche Beteiligungsverfahren zu Vorhaben, soweit vg. Verfahren erhebliche Auswirkungen auf die Gemeinde Auensee erwarten lassen,

- Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. VwVfG mit erheblicher Bedeutung für die Gemeinde Auensee,

- Erlaubnissen, Bewilligungen, Planfeststellungsverfahren, Rahmen- und Hauptbetriebsplänen (in Bezug auf Neuaufschluss und großflächige Erweiterungen) nach dem BbergG;

35. die Beauftragung von Sachverständigen, Beratungsleistungen und von Gutachten außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/VOL/VOF und der HOAI) ab einem Auftragswert von 50.000 Euro.

(4) Alle Beträge sind in netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

## **§ 8 Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung**

Die Gemeinderat hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 77 SächsGemO zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis entstehen wird oder sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich vergrößert und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Erheblich ist ein Fehlbetrag, wenn er 2 % des Volumens des Ergebnishaushaltes überschreitet,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Produkten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. – auszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden. Erheblich sind diese

Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie 2 % des Volumens der Gesamtaufwendungen und –auszahlungen überschreiten,

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2 % des Investitionsvolumens im Finanzhaushalt übersteigen und somit nicht mehr geringfügig i. S. des § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO sind,

4. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Dies ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine unerhebliche Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. vergleichbarer Beschäftigter (Entgeltgruppe 1 bis 9) handelt. Erheblich ist eine solche Mehrung oder Hebung, wenn sie 3 % der Gesamtstellenanzahl überschreitet.

## **§ 9 Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens vier Gemeinderäten/Gemeinderätinnen, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Gemeinderäte/Gemeinderätinnen können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Ausscheiden aus einer Fraktion ist dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen, räumlichen und sächlichen Mittel. Das Nähere ist zwischen den Fraktionen und dem Bürgermeister zu vereinbaren.

## **§ 10 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat achtet auf die Einhaltung der Ehrenordnung. Er kann bei Verstößen entsprechend der Festlegungen in der Ehrenordnung Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 6 SächsGemO können der/die Datenschutzbeauftragte, der/die Amtsleiter/-in des Rechnungsprüfungsamtes und der/die Anti-Korruptions-Koordinator/-in zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## **§ 11 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
1. Projekt Bad Auensee 2030
- (2) Die Besetzung erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus einer durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegten Anzahl von Stadträtinnen und Stadträten. § 9 Abs. 2 und 5 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.
- (3) Jeder dieser Ausschüsse wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die bzw. der insoweit die Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wahrnimmt. Die bzw. der Vorsitzende sollen nicht derselben Partei angehören, der die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises angehört oder auf deren Vorschlagsrecht hin die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises bestellt wurde. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter ebenfalls aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende soll nicht zugleich derselben Partei angehören, der die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises angehört oder auf deren Vorschlagsrecht hin die bzw. der Beigeordnete des jeweils zugeordneten Geschäftskreises bestellt wurde. Sind die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung verhindert, wählt der Ausschuss für die einzelne Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftskreises beratend teil.

(4) Die Aufgabenbereiche der beratenden Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entspricht dem Geschäftskreis des Dezernates I.

(5) Über die Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss. Bei beratender Tätigkeit von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern gelten die §§ 19 und 20 der SächsGemO.

## **§ 12 Beiräte**

(1) Die Einrichtung von sonstigen Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Gemeinderat und den Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte gebildet:

1. Kleingartenbeirat
2. Behindertenbeirat
3. Kinder- und Familienbeirat
4. Seniorenbeirat
5. Beirat für Tierschutz
6. Beirat für Gleichstellung
7. Migrantenbeirat
8. Jugendbeirat

(3) Die Beiräte gemäß Abs. 2 regeln ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren in Geschäftsordnungen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen sind.

## **§ 13 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (insbesondere § 53 SächsGemO) zuständig.

(2) Dem Bürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung und nicht um Entscheidungen über Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, zu denen in den Satzungen der Eigenbetriebe abweichende Regelungen getroffen sind, handelt. Sofern die Eigenbetriebssatzung keine Regelung enthält gilt für die Zuständigkeit des Bürgermeisters die Hauptsatzung:

1. die Ernennung, Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der leitenden Bediensteten und der Beauftragten gemäß § 8 Abs.

- 3, Nr. 2 und 3 dieser Hauptsatzung;
2. die Verteilung tariflich oder gesetzlich vorgesehener Leistungsentgelte auf die einzelnen Bediensteten sowie die Gewährung von Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen bis zur Höhe von 1000 Euro im Einzelfall;
3. alle sonstigen Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/-innen der Gemeinde;
4. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung;
5. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- oder Verwaltungsgerichten; Abtretungserklärungen; Vorrangseinräumungen;
6. die Verfügung über Gemeindevermögen mit einem Wert von bis zu 250.000 Euro;
7. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben einschließlich deren Planung - Baubeschluss - (Hochbau, Tiefbau, Freianlagen-, Wasser- und Ingenieurbau) bei Gesamtkosten von bis zu 1 Mio. Euro;
8. Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 1 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Verwaltungsausschuss zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Verwaltungsausschuss soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 250.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Gemeinde um diese Beträge erhöht;
9. Wenn sich bei Bauvorhaben gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 20 der Hauptsatzung Erhöhungen der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 10 % ergeben, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat zu informieren. Eine Ergänzung des Baubeschlusses durch den Gemeinderat soll dann erfolgen, wenn die eingeleiteten Maßnahmen keinen Erfolg versprechen und eine Überschreitung der Gesamtkosten lt. Baubeschluss von mehr als 500.000 Euro eintritt. Das gilt auch für den Fall, dass sich der Eigenanteil der Gemeinde um diese Beträge erhöht;
10. Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben außerhalb von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 250.000 Euro.

Als Vorhaben sind zu verstehen:

- alle Leistungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt (Investitionshaushalt),
- alle Leistungen des Ergebnishaushaltes, die personelle oder organisatorische oder technische oder haushaltstechnische (Nachfolgekosten) Auswirkungen haben;

11. Abschluss von Verträgen über Leistungen außerhalb VOB, VOL und VOF mit einem Wert von

- bis zu 150.000 Euro bei einmaligen Leistungen,
- bis zu 50.000 Euro jährlich bei wiederkehrenden Leistungen;

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Wert von 50.000 Euro;

13. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 50.000 Euro. Die Wertgrenze gilt auch für den Abschluss von Vergleichen bei Forderungen gegen die Gemeinde Auensee;
14. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Gemeinderäte im Rahmen von Zeugenvernehmungen/Befragung durch Ermittlungsbehörden/Gerichte;
15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 50.000 Euro jährlich; bei Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit ab 10 Jahren bis 25.000 Euro jährlich;
16. Vergabe von Städtebaufördermitteln einschließlich der städtischen Anteile bis zu 450.000 Euro;
17. Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände auf der Grundlage der durch die Gemeinderat zu beschließenden Förderrichtlinien und der durch die geltende Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen beratenden Ausschüssen;
18. Vergabe von
  - Leistungen nach VOL,
  - Bauleistungen nach VOB und
  - freiberuflichen Leistungen nach VOF,Für das Verfahren werden Vergabeordnungen erlassen, die der Zustimmung der Gemeinderat bedürfen;
19. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro;
20. die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis 1 Mio. Euro;
21. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 79 Abs. 1 SächsGemO
  - a) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde Auensee ergeben und die durch Zahlung Dritter in voller Höhe gedeckt werden, bis 500.000 Euro;
  - b) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich im Rahmen der Städte- und Wohnungsbauförderung ergeben, bis 500.000 Euro;
  - c) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus einer dem Grunde und der Höhe nach gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde Auensee ergeben, bis 250.000 Euro;
  - d) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich aus der Rückzahlung von Fördermitteln ergeben, bis 500.000 Euro;
  - e) bei Mehraufwendungen oder -auszahlungen, die sich dem Grunde nach als Verpflichtung aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, bis 500.000 Euro);
  - f) bei nichtzahlungswirksamen Mehraufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden und mit denen keine Zahlungsbewegung nach außen verbunden ist und auch in zukünftigen Jahren nicht anfallen wird (z.B. Verbuchung kalkulatorischer Kosten, innere Verrechnung, Abschreibungen), unbegrenzt;
  - g) bei übrigen Mehraufwendungen oder -auszahlungen bis 200.000 Euro;
  - h) bei der Übertragung von Ansätzen für planmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt in Folgejahren bis 250.000 Euro sowie für

- Auszahlungen und Einzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Folgejahren;
22. die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 81 Abs. 5 SächsGemO bis 200.000 Euro;
23. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze werden Budgets gebildet. Die Budgetbildung erfolgt produktorientiert nach Produktgruppen. Die Ausgestaltung der Regelungen zur Budgetbildung und –bewirtschaftung im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen obliegt dem Bürgermeister. Die grundlegenden Regelungen zur Budgetierung sind in den Vorbericht zum Haushaltssatzung aufzunehmen und werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltssatzung festgelegt;
24. die nachträgliche Aufnahme von weiteren Zweckbindungsvermerken gem. § 19 SächsKomHVO-Doppik im Laufe des Haushaltssatzung, wenn
- a) die Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind (kraft Gesetzes zweckgebunden),
  - b) sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Einnahme ergibt,
  - c) ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben das erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird, Nachträgliche Zweckbindungsvermerke sind nur für geplante Fördermitteleinnahmen und ungeplante Einnahmen, die kraft Gesetzes zweckgebunden sind, möglich;
25. die Kreditaufnahme gemäß § 82 SächsGemO auf der Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und der Abschluss von Sicherungsinstrumenten im Zins- und Schuldenmanagement der Gemeinde Auensee zur sparsamen und wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten und Verminderung von Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft;
26. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen behördlicher Beteiligungsverfahren, soweit diese nicht gem. § 8 Abs. 3 Ziffer 34 dem Gemeinderat obliegt.
- (3) Alle Beträge sind in netto zuzüglich der gesonderten betragsmäßigen Ausweisung der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben. Eine Zerlegung eines inhaltlich zusammengehörigen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

## **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte/-r**

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird gemäß § 64 Abs. 2 SächsGemO bestellt. Sie/Er ist hauptamtliche/-r Bedienstete/-r der Gemeinde Auensee.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Auensee ein.
- (3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gemeindeverwaltung berühren, zu informieren. Sie/er berichtet dem Bürgermeister und gibt ihm Empfehlungen, soweit ihr/ihm dies bei der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben erforderlich erscheint. Sie/er hat das Recht, an Sitzungen der

Gemeinderat und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen beschließenden und beratenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Hauptsatzung sind mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Gemeinderat zu beschließen (§ 4 Abs. 2 SächsGemO)